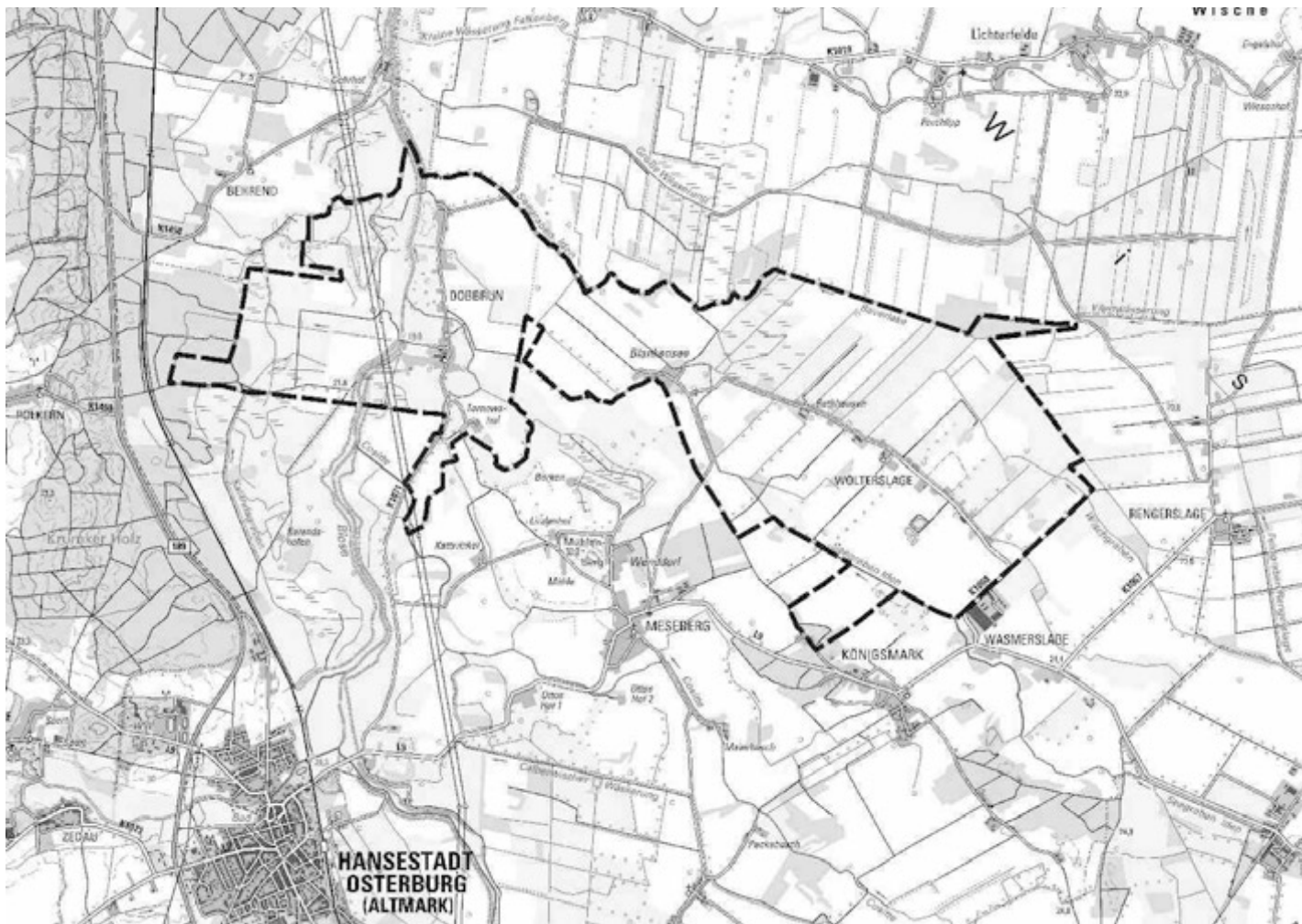


Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Hansestadt Osterburg - Gemarkung Dobbrun und Wolterslage
 - Amtliche Bekanntmachung Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen Otto-Nuschke-Weg, Osterburg
 - Bekanntmachung vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Schweinezucht Polkau GmbH“
 - Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnis
- Seite 5
Seite 6
Seite 7
Seite 7-8



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)



SACHSEN-ANHALT

Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

07.04.2021

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die			
Gemarkung	Flur(en)	in	
Dobbrun	1 - 5	Hansestadt Osterburg	
Wolterslage	1 - 3	Hansestadt Osterburg	

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 10.05.2021 bis 10.06.2021 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Amtliche Bekanntmachung

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen
Flurstück 221, Flur 17, Gemarkung Osterburg
Otto Nuschke Weg

Die öffentliche Verkehrsfläche Flurstück 221, Flur 17, Gemarkung Osterburg, „Otto Nuschke-Weg“ ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und wird lt. Beschluss des Stadtrates Nr. III/2021/216 vom 30.03.2021 gemäß § 8 Straßengesetz Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung eingezogen.
Das Flurstück 221, Flur 17 weist eine Fläche von ca. 655 qm auf und ist im abgedruckten Lageplan (Farbe) gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Begründung:

Die Borghardt Stiftung zu Stendal hat auf dem Flurstück 220 der Flur 17, Gemarkung Osterburg eine neue Kita errichtet. In Ergänzung dazu plant die Stiftung, einen Begegnungsraum für die in diesem Gebiet ansässige Bevölkerung und den Kindern und Mitarbeitenden der neuen Kita zu entwickeln und aufzubauen.
Dazu soll ein Modell generationsübergreifender Gemeinschaft und Begegnung geschaffen werden. Um diese Planungen umsetzen zu können, stellte der Bauherr die Anfrage zum Erwerb des benachbarten Flurstück 221, Flur 17, Gemarkung Osterburg, welches derzeit als öffentliche Durchgangsstraße „Otto-Nuschke-Weg“ genutzt wird.

Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses III/2020/156 vom 27.10.2020 wurde das Einziehungsverfahren eingeleitet.

Die Anknüpfung der Einziehung erfolgte im Mitteilungs- und Amtsblatt Nr. 12/2020 vom 28.11.2020 und lag für den Zeitraum von drei Monaten bei der Hansestadt Osterburg (Altmark) aus. Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung wurden nicht erhoben.

Belehrung über Rechtsbehelf:

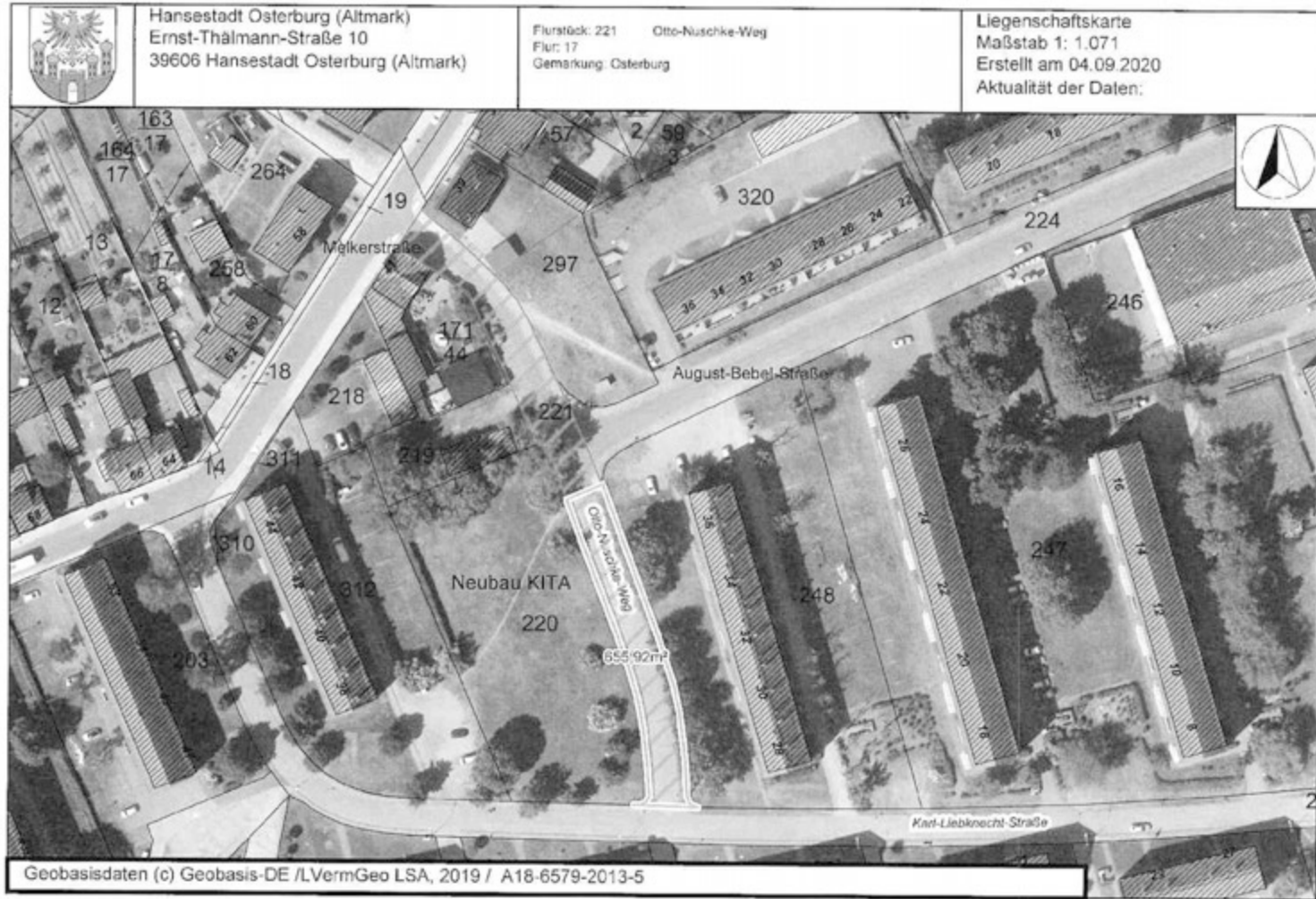
Gegen die Einziehung steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Hansestadt Osterburg, Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg einzulegen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 08.03.2021



Nico Schulz
Bürgermeister

Anlage: Lageplan



Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Schweinezucht Polkau GmbH“
Hier: ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses III/2021/221 gemäß § 2 und 8
Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB)

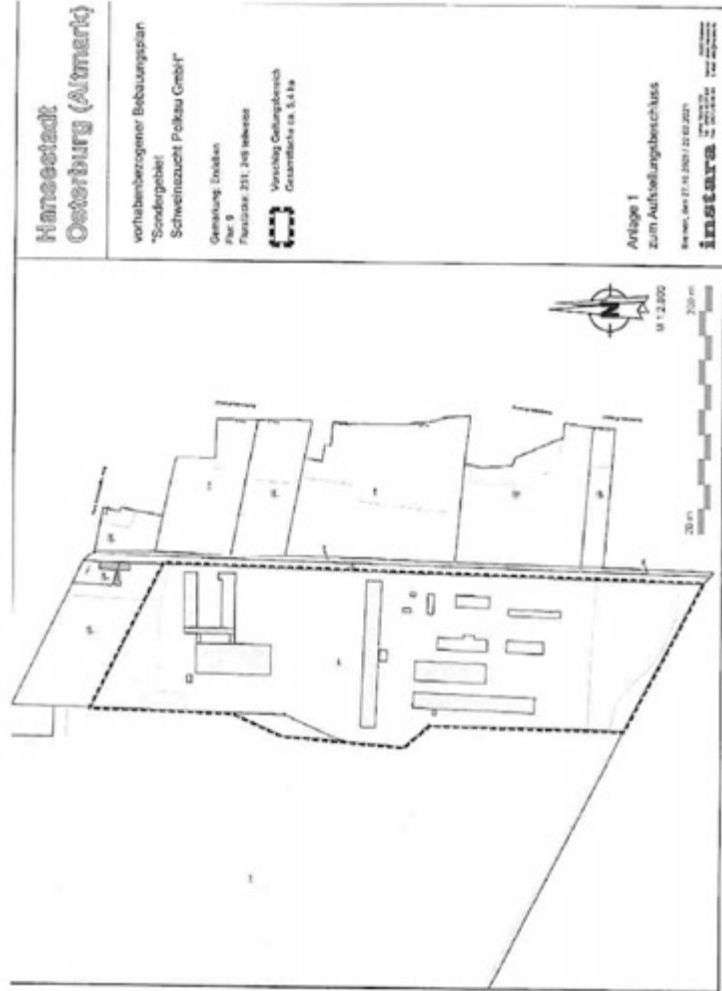
Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 30.03.2021 für die im Lageplan dargestellten Flächen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Schweinezucht Polkau GmbH“ beschlossen. Bestandteil des Beschlusses ist, dass das Bauleitplanverfahren stets verfahrensoffen bleibt.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 07.04.2021



Nico Schulz

Nico Schulz
Der Bürgermeister



Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 06. Juni 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Wahlbezirke der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Osterburg 01
- Osterburg 02
- Osterburg 03
- Ballerstedt 04
- Düsedau 05
- Erxleben 06
- Flessau 07
- Gladigau 08
- Königsmark 09
- Krevese 10
- Meseberg 11
- Rossau 12
- Walsleben 13

wird in der Zeit vom **17.05.2021 bis 21.05.2021** während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt, Rathaus, Kleiner Markt 7, in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme barrierefrei bereitgehalten.

Die Dienststunden sind am

- Montag, dem 17.05.2021 von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 15:00 Uhr
- Dienstag, dem 18.05.2021 von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 18:00 Uhr
- Mittwoch, dem 19.05.2021 von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 15:00 Uhr
- Donnerstag, dem 20.05.2021 von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 15:00 Uhr
- Freitag, dem 21.05.2021 von 09:00 – 12:00 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am **21.05.2021 bis 12:00 Uhr**, im Einwohnermeldeamt, Rathaus, Kleiner Markt 7, Hansestadt Osterburg (Altmark) einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.
Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **16.05.2021** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 3 Havelberg-Osterburg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 der Landeswahlordnung (LWO) (bis zum 16.05.2021) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 21.05.2021, 12:00 Uhr) versäumt hat.
- b. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
- c. wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.
- Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 04.06.2021, 18:00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.
- Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchst. a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.
- Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 24.04.2021

Hansestadt Osterburg (Altmark)



Nico Schulz
Bürgermeister